



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
 ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
 VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
 BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
 (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
 (25. Tagung, Genf, 25. bis 29. August 2014)
 Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Weitere Änderungsvorschläge

Änderungsvorschläge zu Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2014/29 (Änderungsvorschläge zu Dokument ECE/ADN/27)

Eingereicht von Deutschland

Die deutsche Delegation schlägt eine revidierte Fassung vom Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2014/29 vor (Einfügungen sind fett gedruckt und unterstrichen).

1. 1.8.1.2.1, Fußnote Betrifft nicht die deutsche Fassung.
- 1a 1.2.1** in der neuen Begriffsbestimmung „Ladetanktyp“ unter Buchstaben b) und c) „Integrierter“ durch „Integraler“ und unter Buchstabe c) „Ladetank nicht Außenhaut“ durch „Ladetankwandung nicht Außenhaut“ ersetzen.
In der neue Begriffsbestimmung „Ladetankzustand“ unter b), c) und d) jeweils nach „Ladetank“ ein Komma setzen.
Begründung: Verwendung der Begriffe „integraler“ und „Ladetankwandung“ und der mit Komma getrennten Ladetankzustände in 8.1.6.3 Muster des Zulassungszeugnisses. Sonst müssten alle Zulassungszeugnisse abgeändert werden, weil die Bezeichnung nicht der Begriffsbestimmung entspricht.
- 1b 1.4.3.3 v)** den Buchstaben für den neuen Text wie folgt ändern: „v)“.
Begründung: die deutsche Fassung verwendet durchgängig nur eine Klammer nach dem Buchstaben einer Aufzählung.
- 1c 1.6.7.2.2.2** In der 3. Spalte der neuen Eintragung Folgende neue Eintragung „9.3.1.21.3 9.3.2.21.3 9.3.3.21.3 nach „2015“ ein „“ einfügen:

- 1d 1.6.8** Die neue Übergangsvorschrift wie folgt fassen:
„Bis zum 31. Dezember 2018 muss nicht der hauptverantwortliche Schiffsführer (nach Unterabschnitt 7.2.3.15), sondern kann jedes Mitglied der Besatzung Sachkundiger für die Beförderung von Gasen (nach Unterabschnitt 8.2.1.5) sein, wenn ein Tankschiff des Typs G ausschließlich UN 1972 befördert In diesem Fall muss der hauptverantwortliche Schiffsführer den Aufbaukurs „Gas“ absolviert haben und zusätzlich nach Absatz 1.3.2.2 über die Beförderung von LNG unterwiesen sein.“.
Es fehlt ein Komma vor „sondern“.
- 1e 1.8.1.2.1** „angefertigten Kontrolllisten“ ändern in „angefertigte Kontrollliste“.
Begründung: siehe Englisch Singular, auch im 2. Satz.
2. 1.16.6.4 Betrifft nicht die deutsche Fassung.
3. 2.2.7 Betrifft nicht die deutsche Fassung.
- 3a 3.2.1 Tabelle A** am Ende der Auflistung der UN-Nummern unter der 1. Tabelle „et“ durch „und“ und das Komma durch einen Punkt ersetzen.
Wohl unverändert kopiert aus dem ADN/27 französisch
4. 3.2.3.3, Betrifft nicht die deutsche Fassung.
- 4a 3.2.4.3, Spalte (20), Bemerkung 40** Ändern in: „(nich mehr anwendbar)“.
Ändern in: „Bemerkung 40 zu Spalte (20) Ändern in: „(nicht mehr anwendbar)“.
Gleiche Reihenfolge wie bei Bemerkung 2; das „t“ in „nicht“ fehlt.
5. 5.4.1.2.5.1 g) Betrifft nicht die deutsche Fassung.
6. 7.2.4.77, Tabelle Betrifft nicht die deutsche Fassung.
7. 8.6.3, Frage (14) Betrifft nicht die deutsche Fassung.
8. 8.6.3, neue Frage (19) Betrifft nicht die deutsche Fassung.
